

Zeichnerische Festsetzungen:

WA
O
max. 2 WO
max. 4 WO
RH, DH, EFH, MFH
GRZ max. 0,4
GFZ max. 0,8
SD 25°- 35°

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Geltungsbereich Der Änderung
Allgemeines Wohngebiet
offene Bauweise
Baugrenze
zwei Vollgeschosse zwingend
RH, DH, EFH maximal zwei Wohneinheiten
MFH maximal vier Wohneinheiten
Reihenhaus, Doppelhaushälfte, Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus
maximale Grundflächenzahl 0,4
maximale Geschossflächenzahl 0,8
Haupt- u. Nebengebäude mit gleichschenkligen Satteldächer zwischen 25°- 35°
Firstrichtung parallel zur längeren Gebäudeseite
Garage
Stellplatz
Parzelle
Sichtdreieck
zu pflanzender Baum

Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz
Landkreis Altötting
Az. 6102-1/18

**Satzung
über die 6. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 26 „Obere Terrasse, beim Altenheim“
„An der Prömaierstraße II“**

Aufgrund von § 1 Abs. 3 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeverordnung des Freistaates Bayern (GO) und Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz am 13.12.2016 beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Obere Terrasse, beim Altenheim“, „An der Prömaierstraße II“ im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich
Die 6. Änderung des Bebauungsplanes gilt für die Parzellen 1 bis 10 und 55 bis 59 des Bebauungsplanes Nr. 26 (Fl.-Nr. 213/14, 213/16, 213/17, 213/18 und 213/19 der Gemarkung Burgkirchen a.d. Alz zwischen Prömaierstraße, Schmidlehnerstraße und Oberfeldstraße).

§ 2 – Festsetzungen der Bebauungsplanänderung

- Bauweise**
Innerhalb des Baufeldes der Fl.-Nrn. 213/14, 213/16 und 213/17 sind Reihenhäuser, Doppelhäuser und Einfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser mit bis zu 4 Wohneinheiten, auf dem Baufeld Fl.-Nr. 213/19 Garagen, Carports und Stellplätze zulässig. Die maximale Länge der einzelnen Baukörper darf 32 m nicht überschreiten.
- Abstandsflächen**
Die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind zu beachten.
- Sonstige Festsetzungen**
Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26 „Obere Terrasse, beim Altenheim“ mit den vorhergehenden Änderungen gelten weiter.

§ 3 – Hinweise zur Bebauungsplanänderung

- Die Garagenstellplatzsatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz ist einzuhalten.
- Nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz vom 16.11.2012 (EWS) dürfen Niederschlagswässer nur in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß möglich ist.

Burgkirchen a.d. Alz, 20. FEB. 2017

Johann Krichenbauer
 Erster Bürgermeister

Klaus Huber
 Bauverwaltung

Verfahrensablauf:

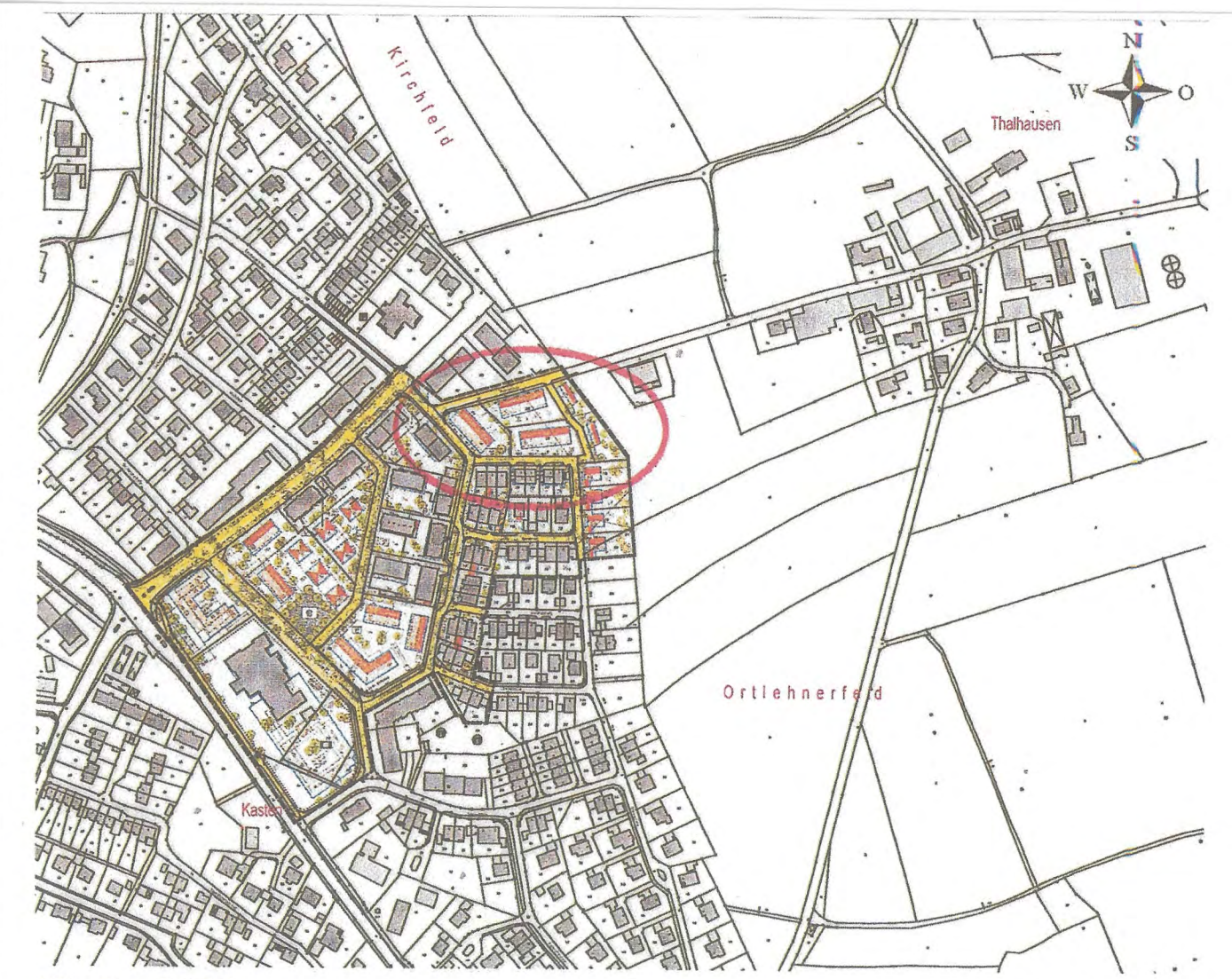
- Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz hat in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Obere Terrasse, beim Altenheim“, „An der Prömaierstraße II“ gefasst und den Entwurf der Bebauungsplanänderung gebilligt.
- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB wurde in der Zeit vom 22.12.2016 bis 23.01.2017 durchgeführt.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.12.2016 bis 23.01.2017 durchgeführt. Die Auslegung ist am 15.12.2016 öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.2017 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Obere Terrasse, beim Altenheim“, „An der Prömaierstraße II“ als Satzung beschlossen.

Burgkirchen a.d. Alz, 20. FEB. 2017

Johann Krichenbauer
 Erster Bürgermeister

Burgkirchen a.d. Alz, 22. FEB. 2017

Johann Krichenbauer
 Erster Bürgermeister



**6. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 26
" Obere Terrasse, beim Altenheim "**
" An der Prömaierstraße II "

M. 1: 1000

Gemeindebauamt Burgkirchen a.d. Alz
06.12.2016